

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 2

Rubrik: Aus der SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SKOS-Richtlinien 2000

Beilage der Änderungen für das Jahr 2000

Der Vorstand der SKOS hat im November auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder neuer Gerichtsurteile zu einzelnen wenigen Punkten der Richtlinien Ergänzungen oder Korrekturen beschlossen. Es betrifft dies, wie bereits berichtet, den ehelichen Unterhalt (das unterstützende Gemeinwesen kann mit einer Unterhaltsklage beim Gericht die Festsetzung von angemessenen Unterhaltsbeiträgen beantragen), die Verwandtenunterstützung (Ausschluss von Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern sowie verschwägerten Personen aufgrund des geänderten ZGB), eine neue Regelung zur Weiterverrechnung von Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration nach ZUG sowie eine ergänzende Bestimmung zu den Wohn- und Lebensgemeinschaften betreffend

die Unterstützung bei gefestigten Konkubinatzen bzw. Konkubinatspaaren mit einem gemeinsamen Kind.

Die auf 2000 überarbeiteten und durch den Vorstand der SKOS beschlossenen Richtlinienartikel liegen in einem Separatdruck dieser «ZeSo»-Ausgabe bei. Der Sonderdruck ist so gestaltet, dass die neuen gegen die nun nicht mehr gültigen Seiten ausgetauscht werden können.

Ein Exemplar des Separatdruckes wird auch an alle SKOS-Mitglieder durch die Geschäftsstelle per Post zugestellt. Sozialdienste und Verwaltungen, die weitere Exemplare des Separatdruckes zur Ergänzung ihrer Richtlinienordner benötigen, können diese bei der SKOS-Geschäftsstelle bestellen (Zustellung unentgeltlich bzw. im Kaufpreis des Ordners inbegriffen):

Sonderdruck Richtlinien 2000

Wir bestellen ____ Exemplare des Sonderdruckes SKOS-Richtlinien 2000.

Name _____

Strasse _____

Ort/PLZ _____

Datum _____

Unterschrift _____

Telefon _____

Einsenden an: SKOS, Postfach, 3000 Bern 13, Fax 031/326 19 10.

Bitte ein adressiertes C5-Kuverts beilegen, danke!

Entscheide zum Zuständigkeitsgesetz

Von Peter Stadler, Präsident der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen

Die Praxis des Bundesgerichts und des Beschwerdedienstes des EJPD zum Zuständigkeitsgesetz (ZUG) wird jeweils in Kapitel G.3 der SKOS-Richtlinien zusammengefasst. Da dieses Kapitel nicht laufend, sondern nur von Zeit zu Zeit ergänzt werden kann, soll dazwischen in der ZeSo über aktuelle Entscheide berichtet werden. Später werden diese dann jeweils auch wieder ins Kapitel G.3 aufgenommen. Bei den jetzt erwähnten Entscheiden geht es um den Unterstützungswohnsitz, die Anwendbarkeit der Interkantonalen Heimvereinbarung, die Kostenersatzdauer des Heimatkantons und die Voraussetzungen für ein Richtigstellungsbegehren.

Fortbestand des Wohnsitzes bei Therapieunterbrüchen

Durch einen Heim- oder Anstaltsaufenthalt wird der Unterstützungswohnsitz nicht beendet (Art. 4 und 9 ZUG). Auch kürzere Therapieunterbrüche führen bei Betäubungsmittel- oder Alkoholabhängigen nicht zum Untergang des Unterstützungswohnsitzes. Dies deshalb, weil das Überwinden einer solchen Sucht ein langwieriger Prozess ist, der oft Aufenthalte in verschiedenen Institutionen bedingt. Selbst dann, wenn zwischen den einzelnen Schritten behandlungsfreie Zeiträume liegen oder gewisse Behandlungen wiederholt werden müssen, kann trotzdem eine therapeutische Einheit bestehen. Demnach darf auch ein einzelner, relativ kurzer Rückfall nicht leichthin als Therapieabbruch verstanden werden, insbesondere auch dann nicht, wenn er zu einem vorübergehen-

den Aufenthalt in einer auswärtigen Drogenszene geführt hat. Vielmehr ist im Nachhinein jeweils genau zu prüfen, ob lediglich ein Behandlungsunterbruch vorlag und die Therapie als Ganzes später wieder fortgesetzt wurde.¹

Beendigung des Wohnsitzes durch Verlassen des bisherigen Wohnorts

Wer den bisherigen Wohnort verlässt, hat in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz mehr, bis er anderswo einen neuen begründet (Art. 9 ZUG). Es ist also durchaus möglich, eine Zeitlang oder dauernd keinen Unterstützungswohnsitz zu haben. Eine dem Artikel 24 ZGB entsprechende Bestimmung, wonach der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (als fiktiver) bestehen bleibt, kennt das ZUG nicht. Unerheblich bleibt in diesem Zusammenhang, ob die fragliche Person den Kanton wechselt oder sich an einen anderen Ort innerhalb desselben Kantons begibt.²

Verlässt eine drogenabhängige Person ihren Wohnort und hält sie sich in der Folge mehrere Monate in der Drogenszene in einem anderen Kanton auf, so kommt es darauf an, ob sie weiterhin Bindungen zur (ehemaligen) Wohngemeinde unterhält. Wenn dies nicht der Fall ist, dann kann von einem Wegzug ausgegangen werden.³

¹ Urteil des Bundesgerichts vom 20. Aug. 1998.

² Entscheid des EJPD vom 23. November 1998.

³ Entscheid des EJPD vom 7. Oktober 1999.

Beibehaltung des Wohnsitzes von wirtschaftlich selbständigen Kindern

Art. 7 Abs. 3 lit. b ZUG setzt voraus, dass ein Kind aufgrund eigener Erwerbstätigkeit wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und es höchstens für ausserordentliche Ausgaben noch auf Unterstützung seiner Eltern angewiesen ist. Die wirtschaftliche Selbständigkeit liegt jedoch nicht bereits vor, wenn das Kind in der Lage wäre, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und als Folge davon seinen gewöhnlichen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten könnte. Vielmehr muss das Kind tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielen und daraus die Lebenskosten finanzieren. Der so begründete eigene Unterstützungswohnsitz fällt nicht weg, wenn das Kind nachträglich die wirtschaftliche Selbständigkeit verliert. Ansonsten wäre die Bestimmung grösstenteils ihrer Bedeutung beraubt, erhält doch der Unterstützungswohnsitz erst dann praktische Relevanz, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt gerade nicht mehr decken kann.⁴

Bestimmung des Wohnsitzes von fremdplatzierten Kindern

Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG findet auch auf andauernde Fremdplatzierungen Anwendung, die vor dem 1. Juli 1992 (Inkrafttreten der ZUG-Änderung) stattgefunden haben. Erfolgt der Wechsel eines Kindes vom einen zum anderen Pflegeort nahtlos, so stellt dies keine Neuplatzierung dar und bleibt somit der bisherige Unterstützungswohnsitz bestehen. Auch wenn sich ein fremdplatziertes Kind vorübergehend im Ausland befunden

hat, dauert sein Fremdplatzierungswohnsitz in der Regel an. Beim in Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG vorgesehenen Rückgriff auf den Aufenthaltskanton handelt es sich um eine eigentliche Ausnahmebestimmung, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn keine ordnungsgemässe Anknüpfung möglich ist.⁵

Die Fremdplatzierung erfordert keinen behördlichen Akt. Wesentlich ist allein, dass ein Kind vom Inhaber bzw. von der Inhaberin der elterlichen Gewalt getrennt lebt. Von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG werden demnach sowohl freiwillige als auch behördliche Fremdplatzierungen ohne Entzug der elterlichen Gewalt erfasst.⁶

Anwendbarkeit der Interkantonalen Heimvereinbarung

Die Interkantonale Heimvereinbarung (IHV) beruht auf dem zivilrechtlichen Wohnortsprinzip. Bei einer Unterbringung von fremdplatzierten Kindern innerhalb ihres zivilrechtlichen Wohnkantons kommt die IHV nicht zur Anwendung. Die Übernahme von solchen Heimkosten gilt daher als Unterstützung im Sinne von Art. 3 ZUG und kann somit im Rahmen des ZUG weiter verrechnet werden.⁷

Dauer der Kostenersatzpflicht des Heimatkantons

Art. 8 lit. a ZUG, wonach zur Festlegung der Kostenersatzpflicht bei zusammenlebenden Gatten stets auf die längere Wohnsitzdauer abzustellen ist, kommt

⁵ Entscheid des EJPD vom 9. April 1999.

⁶ Entscheid des EJPD vom 28. Juni 1999.

⁷ Entscheid vom 2. September 1999.

⁴ Entscheid des EJPD vom 10. März 1999.

nur dann zum Tragen, wenn die Ehegatten überhaupt eine rechnerische Unterstützungseinheit im Sinne von Art. 32 Abs. 3 ZUG bilden. Dies ist bei Ehegatten mit unterschiedlichem Bürgerrecht zum vornherein nicht der Fall. Hier gelangt Art. 19 ZUG zur Anwendung, der bei zusammen lebenden Familienangehörigen mit unterschiedlichem Kantonsbürgerrecht eine Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Heimatkantone entsprechend dem Kopfteilungs- und Kausalitätsprinzip vorsieht. Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn einzelne Familienangehörige ein ausländisches Bürgerrecht besitzen. Demzufolge kann sich ein ersatzpflichtiger Heimatkanton nicht auf die (längere) Wohnsitzdauer des ausländischen Ehegatten seiner Bürgerin berufen. Vielmehr ist nur deren eigene

Wohnsitzdauer für die Kostenersatzpflicht massgeblich.⁸

Voraussetzungen des Richtigstellungsbegehrens

Das Richtigstellungsbegehren ist nicht voraussetzungslos zulässig und darf vor allem nicht dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Einsprachefrist zu unterlaufen (Art. 28 ZUG). Ein solches Begehren ist deshalb zum vornherein unzulässig, wenn die Richtigstellungsgründe im Rahmen eines Einspracheverfahrens hätten vorgebracht werden können.⁹

Peter Stadler, Dr. iur.

⁸ Entscheid des EJPD vom 26. Mai 1999.

⁹ Entscheid des EJPD vom 7. Oktober 1999.

Aus Bundespolitik und Sozialversicherungen

- **Gleichgeschlechtliche Paare:** Die Rechtskommission des Nationalrates lehnte die gesetzliche Verankerung des Instituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ab. Sie will aber homosexuellen Paaren mehr Rechte über die registrierte Partnerschaft verschaffen. Der Nationalrat hatte dazu in diesem Herbst eine Initiative von Jean-Michel Gros (LPS/GE) gutgeheissen. Die registrierte Partnerschaft gemäss Gros hätte Konsequenzen in verschiedenen Bereichen. Die für die Ehe vorgesehenen Nichtigkeitsgründe, die Beistandspflicht, die Solidarhaftung und der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beispielsweise gälten dann auch für diese Form des Zusammenlebens. Eine Revision des Steuerrechts brächte die gemeinsame Besteuerung der Partner und die kanto-

nale Gleichbehandlung von Eheleuten und Partnern, das Erbrecht die Anerkennung des Überlebenden als gesetzlichen Erben.

- **Protestrücktritte aus der Ausländerkommission:** Der Bundesratsentscheid, das Sekretariat der Ausländerkommission (EKA) dem Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) zuzuweisen, hat zu Protestrücktritten geführt. Gehen wird auch der Präsident, Fulvio Caccia. Die Zurückgetretenen sind enttäuscht über das schleppende Tempo bei der Ausländerintegration. Integrationsprojekte würden zu spät (erst ab 2001) und zu wenig unterstützt. Dem BFA wird vorgeworfen, eher eine repressive Haltung zu vertreten und Integrationsbemühungen zu wenig zu gewichten.

pd/cab